

SATZUNG

des Schützenvereins Rodewald u/B. e.V.

§1

(Name und Sitz)

Der Name des Vereins lautet: Schützenverein Rodewald u/B. e. V.

Der Sitz des Vereins ist Rodewald u/B.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

(Vereinszweck)

1. Der Schützenverein ist gemeinnützig. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Kameradschaft.

2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

(Mitgliedschaft)

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 16 Jahre,
- b) jugendliche Mitglieder unter 16 Jahre,
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist mündliche Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch die Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Das Vereinsabzeichen ist bei allen Veranstaltungen sichtbar zu tragen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen beschädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 8

(Erlöschen der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch freiwilligen Austritt. Der Austritt aus dem Verein kann zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich erklärt werden.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§7 Abs. 4). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Generalversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seiner Einrichtung. Sie haben das Vereinsabzeichen abzugeben.

§ 9

(Beiträge der Mitglieder)

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

Ehrenmitglieder werden vom Beitrag befreit, wenn sie dem Verein 50 Jahre angehören und das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

(Vereinsorgan)

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Weitere Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Findet die Generalversammlung zu einem späteren Zeitpunkt als nach 2 Jahren statt, bleibt der Vorstand bis zur späteren stattfindenden Generalversammlung im Amt, jedoch nicht länger als einen Monat.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
- Kassenführer,
- Schriftführer,
- Hauptschießwart

Der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes von einer Versammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Generalversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den ersten Vorsitzenden

keine Anwendung.

Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen.

§ 11

(Ältestenrat)

Der Ältestenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern die mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben sollen. Ehrenvorsitzende sind, unabhängig vom Alter, kraft Amtes Mitglied, wenn sie dieses nicht grundsätzlich ablehnen.

In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, wenn sich zum Beispiel nicht genügend bzw. geeignete Kandidaten finden.

Wählbar sind Vereinsmitglieder, die schon einmal im Vorstand oder im erweiterten Vorstand tätig waren oder über eine lange Zeit aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben. Gewählt wird er durch die Generalversammlung auf 4 Jahre.

Seine Aufgabe besteht darin, Schlichtungen von Streitfällen im Vorstand und Verein im Vorfeld einer Entscheidung durch die Generalversammlung auszuräumen. Darüber hinaus dem Vorstand sowie dem Verein mit Ratschlägen in besonders schwierigen Fragen zur Verfügung zu stehen.

Der Ältestenrat hat keine Entscheidungsgewalt anstelle von Vorstand oder Generalversammlung, sondern begleitet als Ratgeber und spricht Empfehlungen aus.

§ 12

(Wahl der Kassenprüfer)

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

(ehrenamtliche Tätigkeit)

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches gezahlt werden.

§ 14

(Die Generalversammlung)

Die Generalversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung des Versammlungstermins am Vereinsbrett, im Vereinsheim, der Homepage des Vereins, der Schwarmstedter Rundschau, dem Neustädter Blatt und weiterer Wochen- und Tageszeitungen. Die Tagesordnung wird am Vereinsbrett, auf der Homepage und bei den Vorstandsmitgliedern zur Einsichtnahme, veröffentlicht.

Die Generalversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- ci) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
- f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
- g) Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes.

Anträge zur Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Vorjahres Generalversammlung und Schützenfestversammlung werden spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung im Vereinsheim zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 15

(Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung)

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn die von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3. Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung.

§ 16

(3/4 Mehrheit)

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung.
2. Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgehoben werden.

Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung angekündigt ist.

Jedes in der Generalversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

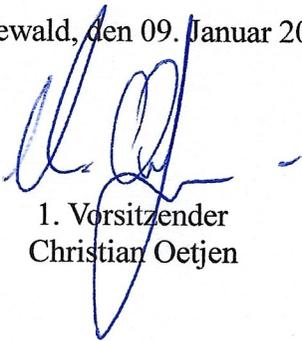
§ 17

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Rodewald, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat; das Grundstück im Urzustand fällt an den Realverband „Gesamtinteressenten Rodewald u/B.“ zurück.

§ 18

Alle Vorkommnisse, welche in diesem Statut nicht aufgeführt sind, werden mit Stimmenmehrheit entschieden.

Rodewald, den 09. Januar 2017



1. Vorsitzender
Christian Oetjen



2. Vorsitzender
André Scharnhorst